

Repressives Verbrechen

Henner Hess
Universität Heidelberg

Illegaler Privilegienschutz wird als repressives Verbrechen definiert. Bezieht man diese Art von Verbrechen, deren Ausmaß in einer Kausistik angedeutet wird, in das kriminologische Nachdenken ein, so müssen neben den üblichen Typologien auch andere Teile der kriminologischen Theorie revidiert werden.

„Zweifellos sind die Mafiosi die gefährlichsten Verbrecher, weil sie sehr gut organisiert sind und eine ständige Gefahr für den Staat darstellen. Es gibt allerdings andere Gruppen, die politische Ziele verfolgen; diese sind noch gefährlicher“ (Dr. Lucio Brancaccio, Commissario di divisione, Rom, in: Organisiertes Verbrechen, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1975, S. 91).

Als repressive Verbrechen möchte ich Verbrechen bezeichnen, die begangen werden zur Erhaltung, Stärkung oder – vor allem – Verteidigung privilegierter Positionen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes. Diese Form von Verbrechen hat bisher in der Kriminologie wenig Beachtung gefunden; in den Typologien findet sie sich nicht (auch nicht unter anderem Namen); die geläufigen Kriminalitätstheorien wurden entwickelt, ohne darauf Bezug zu nehmen.

Definitionen und Typologien

Betrachtet man als Gegenstand der Kriminologie die dialektische Einheit Rechtssetzung–Rechtsbruch–Rechtsbrecher–Strafverfolgung(Instanzenhandeln) – Funktionalisierung (Minoritätenbildung, systemstabilisierende Verwendung in den Massenmedien etc.), so ist es zweckmäßig, einen legalistischen Verbrechensbegriff zu verwenden. Dieser aber ist nicht unumstritten: so hat es Versuche gegeben, das Verbrechen nicht formal, sondern materiell zu bestimmen (Garofalo 1885; Gallas 1968) oder es zumindest vom kodifizierten Gesetz zu lösen und an letztlich moralisch

begründeten Normen festzumachen (Schwendinger/Schwendinger 1975) oder es als eine unter vielen Formen abweichenden Verhaltens zu sehen (Rubington/Weinberg 1968). Aber dennoch liegt der legalistische Verbrechensbegriff den meisten theoretischen und empirischen Arbeiten der gegenwärtigen Kriminologie zugrunde, nicht nur der sogenannten positivistischen und der psychoanalytischen, sondern auch der am labeling approach orientierten (für die er immerhin die Gesamtmasse jener Handlungen bestimmt, aus der durch Selektionsprozesse einige herausgefiltert werden) sowie der radikalen oder der marxistischen. Das ist verständlich, denn alle anderen Definitionsversuche sind entweder von der Sache her unmöglich (materieller Begriff), oder sie verwischen soziologisch relevante Unterschiede (Orientierung an moralischen Normen) und entpolitisieren zusätzlich die Diskussion (Verbrechen als eine unter anderen Formen von Devianz). Ein differenzierterer Ansatz als die genannten aber – dessen Kritik auf die genannten übrigens ebenso zutreffen würde – ist nicht so leicht von der Hand zu weisen. Er stellt fest, daß ein Verhalten ja erst zum kriminellen gemacht wird durch seine Subsumtion unter eine Rechtsnorm, daß der Akt der Subsumtion, die Rekonstruktion von Verhalten und Intention sowie deren Definition als Normbruch das Entscheidende sind, daß hier askriptive und nicht einfach deskriptive Akte vorliegen (Sack 1974). Folglich wäre also nur das Verbrechen zu nennen, das als Produkt der selektiven Rechtsanwendungsprozesse erscheint (MacNaughton-Smith 1969). Diesem Argument ist jedoch zweierlei entgegenzuhalten. Erstens sind die Askriptionsakte weder vom tatsächlichen, operational zu beschreibenden Verhalten des Betroffenen noch von den Rechtsnormen völlig unabhängig. Beide halten den Ermessensspielraum in Grenzen; sonst wäre eine verändernde Politik mit Rechtsnormen, wären irgendwelche Verankerungen von errungenen Rechten bisher Unterprivilegierter ohne völligen Austausch des Personals der Askriptionsinstanzen ganz und gar unmöglich. Wir „wissen“ also grob, welche Verhaltensweisen unter die Rechtsnormen subsumiert werden „müßten“, wir können ein Verhalten als Verbrechen definieren, an den Rechtsnormen orientierte Zuschreibungen vornehmen, die die Instanzen „eigentlich“ auch vornehmen müßten. Das tut übrigens der Rechtsbrecher selber schon, indem er sein Handeln zumindest insoweit an der Rechtsnorm orientiert, als er es zu verheimlichen sucht (Weber 1956, S. 22 f.). Die Definition eines Handelns als Verbrechen (die Verkettung von Verhalten, Intention etc. und ihr Bezug auf die Rechtsnorm)

beginnt also durchaus nicht erst mit dem askriptiven Vorgehen der Instanzen. Andernfalls wären ja auch beispielsweise Dunkelfelduntersuchungen unmöglich (Kerner 1974, S. 204). Zweitens ist gegen das Argument seine praktische Konsequenz geltend zu machen. Es könnte nämlich sehr wohl sein, daß man „unterstützt was ist, im Übereifer, zu sagen was ist“ (Adorno 1972, S. 205).

Dieser Vorwurf ist aber auch allen Vertretern des legalistischen Verbrechensbegriffs zu machen, die diesen nicht so reflektiert verwenden, und zwar insoweit, als sie meist nicht alles vom Gesetz verbotene Tun untersucht haben, sondern nur das bestimmten Regeln und Gepflogenheiten der Anwendung des Rechts gemäß verfolgte, als sie also ihre eigene Definition nicht konsequent genug angewendet haben, sondern selbst den Anwendungsregeln erlegen sind. Verbunden mit einem ethno- und chronozentrischen Vorgehen hatte das durchaus negative Auswirkungen auf die wissenschaftliche Theorie, noch weit negativere aber auf die Praxis, deren Stereotyp vom Verbrecher und deren pragmatische Devianztheorien (Brusten/Hurrelmann 1973; Chapman 1968; Christie 1973; Feest/Blankenburg 1972; Hess 1970a; Hess/Mechler 1973; Peters 1973; Quensel 1974, S. 134–136; Sack 1968, S. 471–473; Sack 1974, S. 37 f.). Bei fast allen Kriminologen, mögen sie auch im wissenschaftlichen Herangehen und im Wertstandpunkt sich schärfstens unterscheiden, taucht der ewig gleiche Kriminelle auf.

Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Behandlung der white-collar-Täter. Hier hatte Sutherland die Definition einmal konsequenter als üblich angewandt und eine enorme Wirkung erzielt. Er brachte damit Klärung in die kriminologische Theorie, trug aber auch dazu bei, jene Machtkonstellation zu aktivieren, die zum Recht geführt hatte, auf Kosten jener, die die Anwendungsregeln bestimmt.

Die erwähnten Beschränkungen kriminologischen Rasonierens zeigen sich vielleicht am deutlichsten in den Typologien und vor allem in den Kriterien, die ihnen zugrunde liegen (zuletzt zusammenfassend Glaser 1974). Diese Kriterien scheinen mir meist mehr oder weniger willkürlich und äußerlich, d. h. nicht auf das eigentliche Wesen des Verbrechens als sozialer Erscheinung bezogen. Verbrechen ist Rechtsbruch; das Recht aber ist wiederum zu sehen im größeren Zusammenhang der Auseinandersetzungen um die Verteilung des Sozialprodukts und, damit eng verbun-

den, um die Besetzung von Herrschaftspositionen. Ich möchte vorschlagen, Verbrechen als eine besondere Kategorie von Handlungen im Rahmen dieser Auseinandersetzungen zu sehen und entsprechend zu klassifizieren: in Verbrechen als Repression und Verbrechen als Revolte. Das klingt vorläufig sehr grob; ich hoffe aber, daß der Sinn dieser Einteilung noch klarer wird.

Beide Gruppen umfassen Handlungen, die auf einer Skala von direkt bis indirekt aufzureihen wären. So reicht das repressive Verbrechen von illegaler politischer Unterdrückung bis zu manchen Wirtschaftsverbrechen, das revoltierende von revolutionären Bestrebungen und vom Rebellismus über den Diebstahl bis hin zu Taten, die – wie manche Sexualverbrechen – nur noch sehr vermittelt sich auflehnen gegen Strukturzwänge, die die bestehende Verteilung von Privilegien stabilisieren. Der Bewußtseinsgrad der Akteure spielt hierbei zunächst nur eine ergänzende Rolle; er korreliert positiv mit dem Grad der Direktheit auf den beiden Skalen. Wahrscheinlich müßte man in einer dritten Gruppe kriminelle Taten zusammenfassen, die in den genannten Auseinandersetzungen keinen Platz finden. Vor allem gehört hierher wohl die Verkehrskriminalität, die großenteils eher als Verletzung einer auf Zweckmäßigkeit gerichteten technischen Norm angesehen wird (was sie natürlich nicht weniger kriminell oder weniger gefährlich macht). Doch sind die beiden ersten Typen hier zum Zwecke des soziologischen Verstehens konstruiert und müssen durchaus nicht alle Verbrechen erfassen.

Als politisches ist in den bisherigen Typologien praktisch nur das direkte revoltierende Verbrechen vermerkt worden (Berckhauer 1974; Léauté 1972; Schafer 1974). Der Kriminologie gelingt es dabei meist nicht, über jene Paragraphen des Strafgesetzbuchs hinauszuschauen, die sich mit der Staatsgefährdung beschäftigen. Hier zeigt sich, daß es etwas anderes ist, ob man die Verbrechensdefinition des Strafrechts beibehält, das Recht aber stets in die Analyse einbezieht, oder ob man im Gebäude des Rechts gefangen bleibt. Es gibt einige Ausnahmen, nämlich die Verbrechen totalitärer Machthaber, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen im Amte. Alle drei könnte man – so wie sie behandelt werden – gut unter dem in den USA geläufigen Stichwort *crimes of government* zusammenfassen. Aber hier werden Taten zusammengeworfen, die in Ausnutzung des Amtes aus privatem Interesse, und solche, die generell zur Verteidigung privilegierter Positionen, meist einer

ganzen Gruppe, begangen werden; sie finden ihre Erklärung zu oft in Persönlichkeitszügen der Amtsinhaber. Nur so können die crimes of government in die bestehenden Typologien eingefügt werden, wie überhaupt alle politischen Verbrechen im Grunde dem Wesen der geläufigen Kriterien fremd bleiben. Ein Zusammenhang der crimes of government mit den viel weiter reichenden Auseinandersetzungen um die Verteilung des Sozialprodukts und die Besetzung von Machtpositionen wird meist nicht gesehen. Die Verbrechen von Amtsinhabern sind aber nur Teil des repressiven Verbrechens und gehen Hand in Hand mit privater illegaler Unterdrückung. Einer soziologischen Betrachtungsweise offenbaren sich nämlich viele Handlungen, die sowohl Wissenschaftler als auch Sanktionsinstanzen gemäß ihren Rekonstruktions- und Zuschreibungsregeln als solche definieren müßten, die das Recht als Mord, Raub, Brandstiftung, Nötigung, Diebstahl, Erpressung, Körperverletzung, Genozid etc. verbietet, ebenfalls als offensichtlich politische Verbrechen, und zwar nicht nur als revoltierende, sondern und vor allem als repressive.

Kasuistik

Ich muß mich hier aus Platzmangel damit begnügen, in loser Folge ein paar Andeutungen zu machen (ausführlicher Hess 1975).

1. *Illegale Maßnahmen vor-industrieller Oberschichten:* Eine klassische Form repressiven Verbrechens ist die sizilianische Mafia. Mafiose Gewaltakte, die Schaffung einer mafiosen Klientel und andere Phänomene mafiosen Handelns richteten sich zunächst auch gegen den grundbesitzenden Adel und waren ein wichtiger Faktor beim Aufstieg der Agrarbourgeoisie. Von der Aufhebung des Feudalismus (1812) bis mindestens in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts spielten sie eine Rolle bei der Entscheidung, wer Großpächter und schließlich Landbesitzer wurde. Mehr und mehr aber nahmen sie Züge repressiven Verbrechens an. Illegale Gewalt und Gewaltandrohung dienten dazu, die Pachtverträge und die Teilung der Ernte zu beeinflussen, dem Agrarrebellismus (Banditentum), vor allem aber den organisierten reformerischen Aktionen der Bauern zu begegnen. So strebten etwa die Fasci der Jahre 1892–1894 durch Streiks und Demonstrationen eine Änderung der Pachtverhältnisse an; nach 1918 wurde die gleiche Forderung mit größerer Energie wiederholt; nach 1943 bestanden die Bauern zudem auf der Verwirklichung

bereits erlassener Bodenreformgesetze. Je konzilianter sich die Regierung, die noch 1894 hart durchgegriffen hatte, den Bauern, vor allem den ehemaligen Kriegsteilnehmern, gegenüber verhalten mußte, und je mehr diese von legalen Parteien und Gewerkschaften unterstützt wurden, desto mehr waren die Eigentümer gezwungen, ihre Privilegien auf eigene Faust und illegal zu verteidigen. Neben dem terroristischen Mord diente dazu vor allem die Gewaltandrohung. Oft genügte es, daß Grundbesitzer bekannte Mafiosi zu Verwaltern ihrer Güter ernannten. Typisch ist, daß es praktisch keine polizeilichen oder gerichtlichen Sanktionen gegen mafiose Verbrechen gab. Die Schwäche der staatlichen Organe war dafür zunächst der Hauptgrund; später, bei wachsender Durchsetzungskraft des bürokratischen Staates, gelang es den Mafiosi, diese Organe dadurch unwirksam zu machen, daß sie ein Netz informeller Beziehungen zu den Trägern der institutionalisierten Herrschaft aufbauten, vor allem durch Wahlunterstützung. Weiterhin erklärt sich die fehlende Sanktion aus der Interessenkoalition zwischen Mafiosi einerseits und der regionalen und nationalen Bürokratie andererseits, solange deren Positionen von Vertretern konservativer Parteien besetzt werden (Archivio Italiano 1973; Blok 1969; Hess 1970; Pantaleone 1962).

Ähnliche Fälle finden sich wohl, mehr oder weniger ausgeprägt, in allen Agrargesellschaften, so z. B. die „jagunços“ im Nordosten Brasiliens (Pereira de Queiroz 1968, S. 17–47; Lopes 1973, S. 13–19) oder die „goondas“ in Indien (Myrdal 1968, S. 1033, 1053–1064; Communist Party of India 1968; Marla 1975).

Während Mafia, jagunços und goondas ihre Rolle nicht nur in der Repression, sondern auch in den Fraktionskämpfen der Privilegierten untereinander spielen, scheint das beim Ku-Klux-Klan und ähnlichen Erscheinungen nicht der Fall zu sein. Bis 1865 genügten die sehr weitgehenden Rechte der Weißen in den Südstaaten der USA, die Sklaven legal unter Kontrolle zu halten. Als in den ersten Dekaden nach dem Bürgerkrieg jedoch die bisherige lokale und regionale Führungsspitze entmachtete wurde und die befreiten Schwarzen zahlreiche Rechte, vor allem das Wahlrecht, erhielten, weil die aus dem Norden gekommenen Republikaner ihre Hilfe brauchten, da begannen die weißen Südstaatler, ihre Privilegien auf illegale Weise zu verteidigen. Es entstanden der Ku-Klux-Klan und eine Vielzahl ähnlicher geheimer „Schutzbünde“. Neben Lynchmorden, die

in der Regel von sadistischen Exzessen begleitet waren, dienten Körperverletzung, Brandstiftung, Nötigung dem gleichen Zweck. Überall zielten diese Akte auf Öffentlichkeitswirkung und damit – über den individuellen Fall hinaus – auf terroristische Einschüchterung der unterworfenen Schicht. Auch hier wieder fehlen polizeiliche und justitielle Sanktionen fast gänzlich. Ein weiteres wichtiges Faktum ist festzuhalten: Die ursprüngliche Repression, legaler wie illegaler Art, ruft auf Seiten der Unterdrückten Reaktionen hervor, die als revoltierende Verbrechen registriert werden können (Sklavenaufstände, race riots, individuelle Taten); die illegalen Verteidigungsschläge sind dann, verfolgt man die Zusammenhänge nicht weit genug zurück, leicht als notwendige Antwort zu rationalisieren. Bezeichnenderweise ist die Literatur zur Lynchjustiz sehr groß, findet aber keinerlei Berücksichtigung in kriminologischen Fachaussagen, wo dafür desto mehr Reflexionen über Negro crime anzutreffen sind (Cash 1941, S. 343–350; Franklin 1969, S. 324–343, 439–444, 479–481; Lomax 1963; Mouledous 1967; Myrdal 1944, S. 479–486; Nearing 1969, S. 180–201; Randel 1965).

2. Illegale Maßnahmen von Unternehmern: In einer Agrargesellschaft mit mehr oder weniger starken feudalistischen Relikten ist außerökonomischer Zwang, legal oder illegal, ein überall sichtbarer Bestandteil des wirtschaftlichen und politischen Lebens. Aber auch in industriellen Gesellschaften fehlt er keinesfalls, besonders nicht in der Frühphase der Industrialisierung. Die im neunzehnten Jahrhundert üblichen Geldstrafensysteme in den Fabriken, die der Senkung der Löhne und der industrieangepaßten Disziplinierung der Arbeiter dienten, die Koalitionsverbote, Verfolgung von Gewerkschaften, Niederschlagung von Streiks einschließlich Todesstrafen für Streikende waren jedoch legal. Erst als die Gewerkschaften und sozialdemokratischen Parteien immer stärker wurden und schließlich die Rechtsinhalte mitbestimmten, kam es zu illegalen Maßnahmen der Unternehmer, zu Morden an Streikführern und Gewerkschaftlern und zum Einsatz von Schlägerbanden (Adamic 1974; Angeli/Brimo 1975a und 1975b; Bowes 1966; Roche 1967). Robert Kennedy sagt von den USA kurz und bündig: „Eine ganze Reihe großer Unternehmer hat Gangster auf ihren Gehaltslisten stehen, die ihre Gewerkschaftsprobleme erledigen“ (Kennedy 1967, S. 149). Auch ein großer Teil der sogenannten Wirtschaftsverbrechen ist als repressives Verbrechen anzusehen, vor allem aber illegale Kartellabsprachen und Korruption. Die

effektive Straffreiheit für solche Taten oder doch die Milde der Sanktionsinstanzen sind bekannt.

3. *Wahlbetrug*: Der Ausschluß bestimmter Schichten von Wahlen und die Koppelung des Wahlrechts vor allem an Besitzkriterien als Methode der legalen Sicherung von Privilegien sind seit der Antike üblich. Wahlen können (legal) verfälscht werden durch Verbot der Oppositionsparteien — was allerdings dann auch formal an das repressive Verbrechen grenzt, wenn zu diesem Zweck ein Betrugsmanöver inszeniert wird (Ausnutzung des Reichstagsbrandes 1933) — oder durch ein Blockwahlssystem ohne Alternative oder durch die Öffentlichkeit der Abstimmung (beides etwa in der DDR üblich). Oft dient die raffinierte Einteilung der Wahlbezirke dazu, den konservativen Parteien das Übergewicht zu geben (z. B. in Frankreich). Ein Beispiel dafür, wie praktisch eine ganze Bevölkerungsgruppe durch Terror, Betrug oder ans repressive Verbrechen grenzende bürokratische Tricks (subjektiv ausgewertete Tests, Ahnennachweis, Bildungsnachweis) von den Wahlurnen ferngehalten werden kann, liefern wieder die Südstaaten der USA. Anderswo ist der Wahlbetrug in den weiteren Stadien des Wahlvorganges angesiedelt. Eine der direktesten Formen der Anwendung von Gewalt im Wahlkampf ist natürlich die tätliche Bedrohung oder Vernichtung des oppositionellen Kandidaten. Die Wähler können schon während des Wahlkampfes eingeschüchtert werden, indem ein großer Arbeitgeber mit Verlust der Arbeitsplätze droht, oder indem dort, wo private terroristische Mächte operieren, ein Kandidat sich mit diesen identifiziert und die Stimmabgabe gegen ihn gefährlich gemacht wird. Dieser Kandidat ist fast immer der einer konservativen, traditionalistischen Partei, denn von diesem sind entsprechende Gegenleistungen (Verhinderung von Reformen, Einfluß auf Staatsanwaltschaft und Polizei etc.) am ehesten zu erwarten und zu erlangen. Während der Stimmabgabe bieten sich weitere Möglichkeiten der Bedrohung, deren manchmal frappierende Direktheit sich wieder nur aus der Tatsache erklärt, daß die Täter keine Sanktionen zu fürchten haben. Am gebräuchlichsten ist wohl der Betrug nach der Wahl, dessen Methoden wieder vielfältig sind: oppositionelle Stimmen werden annulliert, andere hinzugefügt, die Wahlurne geht verloren, manchmal wird einfach ein erfundenes Wahlergebnis weitergemeldet. Das geschieht fast immer auf der Stufe der Gemeinde oder des kleinsten Wahlbezirks und hat eine lückenlose Kontrolle des wahlüberwachenden bürokratischen Apparats zur Voraussetzung

(Bergeroux/Passeron 1974; Caraib 1967, S. 474–477; Desarre 1965, S. 41 f.; Dolci 1966, S. 241–274; Hess 1970, S. 157–164; Lieberman 1973, S. 133–135; Myrdal 1944, S. 479–486; Pantaleone 1962, S. 155–165; 231–265).

4. *Illegale Übergriffe der Polizei:* Mehr Aufmerksamkeit als die unterlassene Hilfeleistung, die in bezug auf die Opfer repressiver Verbrechen sehr häufig zu beobachten ist, haben in diesem Zusammenhang bisher die aktive Rechtsverletzung, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und police brutality erfahren: Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl, exzessive Gewaltanwendung, unnötiger Waffengebrauch mit tödlichem Ausgang, verschärfte Verhöre und Folterungen, kaum getarnte Morde. Dabei ist das Verhalten des einzelnen Polizisten, der sich in einem ständigen Krieg dünkt und dem sich seine alltägliche Welt manchmal als bedrohlich darstellt, das geringere Problem (Chambliss/Seidman 1971, S. 358–366; Manceaux 1969). Entscheidend für unser Thema ist die Tatsache, daß dieses Verhalten von dritter Seite für Zwecke genutzt wird, die mit dem vom einzelnen Beamten subjektiv gemeinten Sinn oft nichts zu tun haben. Es genügt, sich vor Augen zu halten, daß Übergriffe zu privatem Gewinn scharf, repressive Übergriffe fast nie sanktioniert werden (Bowes 1966; Cagnetta 1963, S. 337–375; Cray 1972, S. 193–200; Humphrey 1972; Langlois 1971; La strage di stato 1971, S. 82–133; Pereira de Queiroz 1968, S. 126–128; Westley 1970).

5. *Terrorakte polizeinaher Organisationen:* Hierher gehören die Taten derjenigen Organisationen (oder besser: losen Gruppierungen), deren Mitgliedschaft entweder aus Polizisten, die außerhalb ihres offiziellen Auftrags handeln, und Privatpersonen gemischt ist oder gänzlich aus Privatpersonen besteht, und die sich der Vernichtung oppositioneller Kräfte außerhalb der Legalität widmen. Am bekanntesten sind wohl die brasilianischen Todesschwadronen geworden. Die erste trat 1964 in São Paulo nach der Ermordung eines Polizeiinspektors auf, konzentrierte sich zunächst auf bekannte Verbrecher, erschoss dann wahllos marginale Existenzen aus den „favelas“, den Elendsvierteln, und beseitigt mittlerweile vorzugsweise linke Aktivisten. Ihr Ziel ist vor allem wieder generalpräventiv: Sie verbreiten Terror. So weisen die Opfer fast regelmäßige Spuren von Folterungen und das Zeichen EM auf (esquadrão motorizado, bald umgedeutet in esquadrão da

morte), und die Öffentlichkeitswirkung wird dadurch gesteigert, daß man Proskriptionslisten bekannt gibt und die Fundstellen der Leichen telefonisch bei Polizei und Presse ansagt. Diese illegale paßt sich ohne Schwierigkeiten in die legale Repression ein. Die Führer sind namentlich bekannt, eingeleitete Verfahren wurden jedoch stets eingestellt (Lopes 1971; Materne 1973). Weniger bekannt sind Paralelorganisationen, die Ende der sechziger Jahre in Guatemala operiert haben. Ich nenne die beiden wichtigsten: MANO (Movimiento de Acción Nacionalista Organizado, auch *mano blanca*, die weiße Hand, genannt) und CRAG (Comité de Represion Antiguerillera). Ihre Unterstützung durch hohe Militärs, den Geheimdienst der Armee und Kreise der Polizei ist von der Regierung selbst aufgedeckt worden (Maestre 1971, S. 115–126). Höchst aktuell ist die Tätigkeit der AAA, der Argentinischen Antikommunistischen Allianz (Labrousse 1974; Clerc 1975). Im Krisenzeiten findet man solche Fälle überall. Gut dokumentiert sind französische: So bekämpfte in den Nachkriegsjahren die in Marseille regierende Sozialistische Partei die kommunistischen Hafenarbeiter, die amerikanische Schiffe bestreikten, mit Hilfe von Gangsterbanden (Jaubert 1973, S. 37–66; McCoy 1972, S. 37–47). In der Zeit der Niederschlagung der OAS entstand der Service d'Action Civique (SAC). Er wurde aus Resten gaullistischer Geheimdienste aufgebaut, seine schlagkräftigsten Elemente aber waren Killer, die man im Milieu angeworben hatte; einige hatten erwiesenermaßen in Diensten der französischen Gestapo-Zweigstelle in der rue Lauriston gestanden. Diese Leute erledigten dann in Algerien und in Frankreich manches Problem auf ihre Weise. Wie die Mafiosi benutzen die Mitglieder dieses und anderer réseaux parallèles ihre Beziehungen zu Inhabern legaler Herrschaftspositionen, um andere illegale Geschäfte, z. B. den Rauschgifthandel, weitgehend straffrei abwickeln zu können (Attia 1974; Backman 1972; Chairhoff 1975; Jaubert 1973, S. 399–414). Aus Südostasien wird eine Fülle von Parallelfällen berichtet (Lamour/Lamberti 1972, S. 90–193; McCoy 1972, S. 58–352). Neuerdings operiert im spanischen und französischen Baskenland eine spanische Gruppe, die Guerilleros de Christo Rey, gegen spanische Oppositionelle (Haubrich 1975). Fließend sind die Übergänge zu faschistoider Gewalttätigkeit. Ihre Phänomenologie, Finanzierungsweise und Funktion lassen sich gegenwärtig vor allem am Beispiel der italienischen *violenza nera* analysieren. Es handelt sich dabei um die von einer Reihe neo-faschistischer Jugendorganisationen durchgeführten Attentate, die

in einer Strategie der Spannung darauf abzielen, eine ähnliche Atmosphäre zu schaffen, wie sie der faschistischen Machtübernahme von 1922 vorausging (Archivio Italiano 1975; La strage di stato 1971).

6. *Verbrechen von Regierungen*: Der Faschismus ist ein facettenreiches Phänomen mit verschiedenen Ursachen, aber die Wissenschaft scheint keinen Zweifel mehr daran zu lassen, daß er unter anderem eine Verteidigung von Privilegien — man könnte sagen: ein außerökonomischer Zwang — war oder zumindest zu diesem Zweck genutzt wurde. Die Ausdehnung des Wahlrechts zu Beginn des Jahrhunderts und die den kriegsunlustigen Bauern während des Krieges versprochene, aber nicht durchgeführte Bodenreform führten nach dem Kriege zu einer Bedrohung des bestehenden Systems, die nur durch diktatorische Herrschaft aufgefangen werden konnte (Alatri 1963; Di Vittorio 1972; Salvadori 1963; Santarelli 1973). Ähnliche Umstände führten in Deutschland zum Nationalsozialismus (Clemenz 1972; Kühnl 1971; Saage 1975). Beide Regimes kamen zwar legal an die Macht und viele ihrer Maßnahmen waren legal, dennoch wurden von ihnen Verbrechen begangen, die auch gemäß den noch gültigen Gesetzen kriminelle Handlungen waren (für Deutschland Buchheim/Broszat/Jacobsen/Krausnick 1965; Henkys 1964; Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg 1947–1949; Jäger 1967). Unter Verbrechen von Regierungen lassen sich zahllose Vorgänge in kleineren Diktaturen rechnen, gleichermaßen natürlich auch die stalinistische Repression. Illegale interne Maßnahmen westlich-demokratischer Regierungen sind meist weniger spektakulär, aber dennoch zu registrieren (Lieberman 1973).

7. *Kolonialverbrechen*: Schon die obige Ausdehnung unseres Gegenstandes bereitet Unbehagen. Überblickt der Kriminologe zudem die Taten von Kolonisatoren während und nach der Eroberung, die sowohl nach internationalen und lokalen als auch nach den Gesetzen des kolonisierenden Landes Verbrechen waren und sind (v. Paczensky 1970), so wird er versucht sein, die so harmlos und manchmal zu eng erscheinende Definition seines Forschungsfeldes erschreckt fallen zu lassen. Dabei sind die von der Haager Landkriegsordnung von 1907 bis zur Genfer Konvention von 1949 definierten eigentlichen Kriegsverbrechen hier gar nicht mitzurechnen; es wären höchstens solche Kriegshandlungen in eine Kasuistik repressiven Verbrechens einzubeziehen, die innerhalb einer schon

etablierten Einflußsphäre stabilisierende Funktionen haben, einschließlich des illegalen Teils der Geheimdienstgeschäfte im eigenen Machtbereich (zum französischen SDECE Attia 1974, S. 195–226; Jaubert 1973, S. 399–452; zur CIA Agee 1975; Karnow 1975; Marchetti/Marks 1974; Der Spiegel Nr. 48/1975). Ich nenne als Stichwörter: Tibet 1950, DDR 1953, Ungarn 1956, CSSR 1968, Ägypten 1956, Vietnam, Algerien, Angola, Moçambique, Persien 1953, Guatemala 1954, Kongo 1961, Kuba 1961, Griechenland 1967, Chile 1973. Der Fall Chile demonstriert übrigens in nuce eine Vielzahl von Formen repressiven Verbrechens; an diesem Beispiel ließe sich ihre Rolle sehr gut studieren, ebenso das Ineinandergreifen der verschiedenen Formen wie auch die Bedeutung von Legalität und Illegalität (Sampson 1974; Der Spiegel Nr. 49/1975; Touraine 1973; Uribe 1974).

Typologische Charakteristik

Eine Analyse der in der Kasuistik angeführten Fälle erlaubt es, einige zusammenfassende Schlüsse zu ziehen:

1. Als repressive Verbrechen sollen Verstöße gegen das positive Recht bezeichnet werden, wenn sie der Erhaltung, Stärkung oder Verteidigung privilegierter Positionen dienen, insbesondere solcher der Macht und des Besitzes.
2. Besonders häufig sind Verbrechen dieser Art zu registrieren a) als Gegenschlag gegen revoltierende Kriminalität die wiederum als Reaktion auf legale Repression zu verstehen ist;
b) bei Versagen der legalen Repression oder bei deren weitgehender verfassungs-, polizei- und prozessualrechtlicher Beschränkung (Rechtsstaat) als illegale Ergänzung;
c) bei legaler Beschneidung von Privilegien, z. B. durch Reformen, besonders Bodenreform, Koalitionsrechte von Nicht-Privilegierten, Streikrecht, Ausdehnung des Wahlrechts, Wahlsiege reformerischer Parteien.
3. Als Täter treten manchmal die Interessierten selber auf. Typischer ist jedoch, daß diese sich als Anstifter und Auftraggeber im Hintergrund halten. Die Ausführenden sind dann oft Angehörige deklassierter oder von der Deklassierung bedrohter Schichten (Hirten, kleine Landbesitzer, Kleinbürgertum, Lumpenproletariat), die entweder a) im Opfer den an ihrer Gefährdung Schuldigen zu treffen meinen (Sündenbockmechanismus) oder b) durch ihre Taten und die daran geknüpfte Belohnung, sei diese nun materieller Gewinn, seien es bessere Beziehungen zu den Privilegierten, sozial aufsteigen wollen.

4. In der besonderen Brutalität der Taten, die ja zum überwiegenden Teil und typischerweise Gewalttaten sind, mögen sich psychopathische Züge der Täter manifestieren. Dennoch ist diese Brutalität, die diejenige revoltierenden Verbrechens in der Regel bei weitem übertrifft, letztlich nur aus ihrer Funktion zu erklären: Lähmung der Zielgruppe durch Terror.

5. Typisch ist schließlich die äußerst seltene Sanktionierung repressiver Verbrechen, und zwar ganz im Gegensatz zu revoltierenden Verbrechen, die besonders scharf verfolgt werden. Das ist dadurch zu erklären, daß die Interessen der Täter und der maßgebenden Personen im Staats- und Justizapparat oft parallel laufen, manchmal legale und illegale Repression ineinandergreifen und manchmal auch zusätzlich durch Korruption, Wahlhilfe oder sonstige Verpflichtung einzelner Träger institutionalisierter Herrschaftspositionen Protektion erlangt wird.

Folgerungen für die Theorie

Die geschilderten Fälle suggerieren die Frage, ob die Kriminologie hier die richtige Wissenschaft sei. Denn angesichts der Tatsache, daß die illegale nur eine Ergänzung der legalen Repression ist, scheint die Unterscheidung legalen und illegalen Verhaltens nebensächlich. Ist nicht die Lage dort, wo die Greueltaten legal begangen werden, erst recht bedenklich? Aber wenn auch unsere Kenntnisse von den Mechanismen der Auseinandersetzung um Privilegien unter dem hier bezogenen Gesichtspunkt kaum vermehrt werden, so kann doch andererseits die Kriminologie davon profitieren. Dazu einige Anmerkungen (wieder in grober Verkürzung und mit spärlichen Verweisen):

Zunächst bestätigt die Annahme eines repressiven Verbrechens eine differenziertere Theorie des Rechts, das weder allein als neutraler Mechanismus der Konfliktregelung (Luhmann 1972) noch als reines Herrschaftsinstrument (Quinney 1975) gesehen werden kann. Vielmehr verbindet es beide Funktionen: Es schützt die fundamentalen Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens und die partikularen Privilegien.¹ Es ist zwar auch „ein System (oder eine Ordnung) gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrechterhalten wird“ (Stučka 1969, S. 65), aber wären die Rechtsnormen nur die Manifestation der Interessen dieser herrschenden Klasse, müßte es keine repressiven Verbrechen geben. Das geschriebene

Recht spiegelt auch die Kompromisse im Machtkampf, es beschränkt in der Regel auch die Willkür; und zwar sowohl die Willkür einzelner oder einzelner Gruppen innerhalb der herrschenden Klasse, die gegen das Gesamtinteresse ihrer Klasse verstoßen, als auch die Willkür dieser herrschenden Klasse gegen die Beherrschten. Die Unterworfenen, insbesondere eine aufsteigende Klasse, drängen ja stets auf verstärkte Kodifizierung, auf rechtliche Fixierung errungener Zugeständnisse (Verfassung, Gleichheit vor dem Recht, Wahlrecht, Streikrecht etc.). Das Recht unterliegt dem dauernden Reformdruck von beiden Seiten und ist als ein sich ständig wandelnder Kompromiß zu betrachten (Basso 1975, S. 136–186; Kerner 1974, S. 196; Negt 1975, S. 56–58; Rappoport 1972; Schumann 1974, S. 77). Das repressive Verbrechen bricht diesen Kompromiß, mißachtet die legale Beschränkung von Privilegien. Die Berufung auf das Recht könnte also ein Mittel gegen die illegale Repression sein.²

Hier erhebt sich die Frage nach der wirklichen Bedeutung des Rechts in der Praxis, seiner empirischen Geltung, die Frage nach dem Einfluß der Legalität oder Illegalität einer Handlung auf deren Erfolgchancen. Es ist die Frage nach den informellen Regeln, die die Anwendung des materiellen und des Prozeßrechts bestimmen. Auch die Anwendungsregeln sind Kompromisse und unterliegen dem Reformdruck, aber sie halten diesem Druck länger stand, da sie leicht zu verschleiern und viel weniger greifbar sind. Die Interpretation der Rechtssätze ist also meist konservativer als die Rechtssätze selbst, da die Auslegenden in der Regel mit der privilegierten Schicht verbunden sind und zwar durch Interessenparallelität und Herkunftsidentität, d. h. durch ein aus den Details der Gemeinsamkeit wachsendes Klassen- oder richtiger Schichtbewußtsein (beim Personal des Justizapparates; Miliband 1972, S. 184–195) oder durch Abhängigkeit oder zumindest Konfliktscheu gegenüber beschwerdemächtigen Kreisen (bei der Polizei; Chambliss/Seidman 1971, S. 358–366; Offe 1972, S. 145–147). Ist eine Handlung illegal, erhärtet oder verteidigt aber die Privilegien der herrschenden Gruppe, so ist also mit dem Einsatz des staatlichen Erzwingungsstabes keinesfalls immer oder auch nur in der Regel zu rechnen. Dennoch ist es durchaus nicht unerheblich, ob ein Verhalten kriminalisiert ist – oder besser: ob ihm die Qualität Verbrechen möglicherweise schon aufgrund des bestehenden Rechts zugeschrieben werden kann.

Ein günstiger Umstand, der dem Buchstaben des Gesetzes zur Geltung verhelfen kann, ist vor allem dann gegeben, wenn der staatliche Apparat durch dritte Kräfte zur Erfüllung seiner formalen Pflicht gezwungen ist. Dritte Kräfte können sein a) die öffentliche Meinung, etwa die Wählermeinung; die Presse; die Kirchen oder sonstige religiöse Gruppierungen; eine spezifische Beamtenethik; ein verbreiteter Glaube an die Legitimität des Legalen; außerdem b) von außen auf das System einwirkende Faktoren: der Einfluß einer Bundesregierung auf Polizei und Justiz der föderierten Einzelstaaten; die Weltmeinung, insbesondere dort, wo der betroffene Staat auf internationalen Handel und ausländische Investitionen angewiesen ist;³ und auch c) (in natürlich vergleichsweise sehr geringem Maße) die Kriminologie. Die Zuschreibung der Qualität Verbrechen geschieht auf den beiden Ebenen Rechtssetzung und Rechtsanwendung, die – ich wiederhole – von zwei verschiedenen Machtkonstellationen geprägt werden. Die Berufung auf das Ergebnis der ersten Machtkonstellation gegen das Ergebnis der zweiten besteht teilweise schon in der konsequenten Verwendung des legalistischen Verbrechensbegriffs. Denn die Entscheidungskriterien, „nach denen die Funktionsträger sozialer Kontrolle ihr Urteil über Vorliegen oder Nichtvorliegen von Kriminalität treffen“ (Sack 1974, S. 32), sind ja nichts Statisches, sondern wandel- und beeinflussbar, und sie werden auch ein bißchen von Verbrecherstereotypen und Devianztheorien beeinflusst.

Eine weitere Möglichkeit, die Betrachtung des repressiven Verbrechens für die Kriminologie fruchtbar werden zu lassen, liegt darin, daß der Blick auf die Sanktions- und Behandlungstheorien kritisch geschärft wird. Psychotherapeutische, einschließlich psychoanalytischer Behandlungsmethoden scheinen dem typisch repressiven Verbrecher seltsam unangemessen. Dieser ist ja meist nach herkömmlichen Kriterien sehr gut angepaßt, wenn nicht geradezu ein erfolgreicher Exponent seiner Gesellschaft; sein Handeln, auch sein kriminelles Handeln, ist meist durchaus rational. Macht man sich klar, welchen beachtlichen Anteil das repressive Verbrechen an der Kriminalität insgesamt hat, so erweist sich, daß die üblichen Resozialisierungsansätze gar nicht auf den Verbrecher als solchen zielen, sondern, indem sie vom gängigen Stereotyp des Unterschichtkriminellen ausgehen, nur auf die Modifizierung von Eigenschaften zugeschnitten sind, die vom Mittelstand abweichen, und die als Vorbedingungen für

die vermittelte revoltierende Kriminalität anzusehen sind: Sozialisationsmängel und psychische Störungen, unregelmäßige Lebensführung, vor allem unregelmäßige Berufstätigkeit, Schwierigkeiten in der Familie, Marginalität, Bildung von Kontrakulturen etc. Ich will damit durchaus nicht behaupten, daß die Beseitigung mancher solcher Erscheinungen nicht wünschenswert wäre, nur gilt es, zweierlei ins Bewußtsein zu heben: Erstens sind die Anwendungsmöglichkeiten der Methoden beschränkt, zweitens spielen gerade diese Formen der sozialen Kontrolle eine erhebliche Rolle in der Selektion der stigmatisierten Minorität und der Befestigung des gängigen Verbrecherstereotyps (Schellhoss 1974).

Die Behandlungstheorie ist also, wie die gesamte Kriminologie, orientiert an einer gemäß bestimmten Anwendungsregeln ausgewählten Kriminalität. Eine solche Aussage läßt sich aber eben nur machen, wenn man die selektierte Kriminalität nicht als *die* Kriminalität ansieht, sondern an einem anderen Begriff messen kann. Es muß späterer Erörterung vorbehalten bleiben, ob therapeutische Behandlung der Täter tatsächlich eine Humanisierung oder nur eine zeitgemäßere und heute effektivere Form sozialer Kontrolle ist, eine Form, die der wachsenden Verschleierung von Herrschaft entspricht (beides muß sich allerdings nicht ausschließen). Wo Herrschaft und Zwang nicht mehr selbstbewußt und offen ausgeübt werden, wo Politik, Wirtschaft und das gesamte sie stützende Normensystem von Sachzwang und Gemeinwohl bestimmt zu sein scheinen, muß es von Vorteil sein, den Normbrecher als gestört, wenn nicht krank anzusehen und seinem Handeln die Rationalität abzuspochen. Gegen den Spruch des Psychiaters, also des Arztes gibt es zudem keine Berufung. Eine solche Medizinalisierung der sozialen Kontrolle kann schließlich zur Unterhöhlung wesentlicher Bestandteile des Rechtsstaates führen.

Die Konsequenzen für andere Bestandteile der kriminologischen Theorie kann ich nur streifen. Zunächst ist klar, daß mit der bisherigen Dunkelfeldforschung keine Aussagen über die wirkliche Schichtverteilung der Kriminalität zu machen sind — allenfalls über die Jugendkriminalität —, denn die Ergebnisse werden schon durch die in die Fragestellung eingehenden Variablen, aus denen repressives Verbrechen, white-collar crime im ursprünglichen weiten Sinne, organisiertes Verbrechen etc. ausgeschlossen bleiben, beschränkt. Ätiologische Aussagen über primäre Devianz

(mag sie nun später als kriminelle definiert werden oder nicht), die Armut, soziale Mängellage, Unterschicht-Milieu, kriminelle Subkulturen, Sozialisationsschäden etc. als generelle Ursachen postulieren, greifen zu kurz. Eine allgemeine kriminologische Theorie müßte nämlich imstande sein, die Ursachen und Entwicklungsbedingungen aller Formen des Verbrechens, einschließlich des repressiven, zu erklären. Das kann sie nur, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daß Normbruch anthropologisch ohne weiteres möglich und in den Auseinandersetzungen um Macht, Besitz, Prestige etc. der Einsatz aller, auch illegaler Mittel soziologisch ohne weiteres verstehbar ist. Und zwar spielt dabei der Umfang, in dem jemand diese Güter besitzt, keine Rolle. Der Herrschende wie der Beherrschte, der Reiche wie der Arme sind zum Verbrechen motiviert, da alle vom Recht in dem Bestreben, diese Güter zu mehren, eingeschränkt werden. Es ist also das System der sozialen Differenzierung und der Konkurrenz um Güter (Güter im weitesten Sinne) und nicht nur deren Nichtbesitz, das Handlungen hervorbringt, denen sich die Qualität Verbrechen zuschreiben läßt. Der Grund dafür, daß rechtliche Normen auf dieser Bühne überhaupt eine Rolle spielen, ist in den verschiedenen Mechanismen der sozialen Kontrolle zu suchen, mögen diese nun von außen auf den Menschen wirken oder in ihm bereits bestehen. Es kann dann nicht überraschen, daß überall da, wo die soziale Kontrolle geschwächt ist, die primäre Kriminalität hoch ist; bei wachsender Urbanisierung, Auflösung der großen Primärgruppen und Anonymität, bei Pluralität und Konflikt von Normen, bei mangelhafter Sozialisation wie eben auch – und das trifft hauptsächlich auf white-collar und repressive Verbrechen zu – bei geringer Sanktionsgefahr und fehlender Stigmatisierung durch Bezugsgruppen. Indem man solchermaßen das Wesentliche all dieser Faktoren feststellt, könnte man auch eine Lösung des leidigen Problems der Mehrfaktoren-Ansätze finden.

Auf dieser Basis lassen sich dann die situativen Bedingungen spezifischer Taten, die Zuweisung und Übernahme krimineller Identität, die selektive Rolle der Anwendungsregeln, die Funktionalisierung des Verbrechens durch Schaffung stigmatisierter Minoritäten und ihrer Verwertung in den Medien, durch die demagogische Handhabung von Kriminalstatistiken etc., aber auch die Karrieren repressiver Verbrecher beschreiben, für die oft Labeling-Prozesse mit gleichem Mechanismus, aber umgekehrten Wertvorzeichen auszumachen sind (Hess 1970, S. 49–81).

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Einbeziehung des repressiven Verbrechens in das kriminologische Nachdenken in all diesen Punkten Fortschritte in die angedeutete Richtung fördern könnte.

Summary

Illegal acts committed in defense of privileged positions are designated as repressive crime. If criminological reasoning does not arbitrarily exclude this form of crime the extent of which is demonstrated in a casuistry not only typologies but major parts of criminological theory have to be revised.

Anmerkungen

(1) Quensel weist darauf hin, daß verschiedene Rechtsfiguren diese beiden Funktionen unterschiedlich betonen. So finden die partikularen Privilegien ihren Schutz heute hauptsächlich „in der kapitalistischen Realität der allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Formularverträge, der strafrechtlichen Nebengesetze bis hin in die organisationsrelevanten Verwaltungsanordnungen“, während das „Strafrecht hauptsächlich dazu dient, dem Kleinen, dem Proletarier, bzw. uns, die wir diese anderen Techniken nicht so perfekt beherrschen, einen relativ minimalen Schutz einer privaten Sphäre zu gewährleisten“ (Quensel 1974, S. 148 f.). In anderen Gesellschaftsordnungen als der unseren, solchen mit direkteren Formen der Herrschaft, erfüllt allerdings auch heute noch das Strafrecht in sehr deutlicher Weise die Funktion des Schutzes partikularer Privilegien.

(2) Daß sie es sein kann, beweisen manche eingeleitete Verfahren, wenn diese auch meist nicht bis zur Verurteilung gediehen sind. Für ein höchst aktuelles Beispiel vgl. den teilweise erfolgreichen Versuch einer Reihe französischer Richter, die Rechtsanwendungsregeln im Falle von Arbeitsunfällen zu verändern und Unternehmer, Direktoren etc. gemäß dem Buchstaben des Gesetzes wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung zu ziehen (zusammenfassend Rioux 1975).

(3) An diesem Punkt ergeben sich übrigens interessante Rückschlüsse für eine Theorie der gewaltlosen Aktion. Wo einzelne oder kleinere Gruppen symbolisch für größere Gruppen existierende Rechte in Anspruch nehmen oder diskriminierende Normen brechen (Symbolhandlung), bemißt sich die Erfolgchance einer solchen Handlung gerade wegen ihrer Gewaltlosigkeit ausschließlich an der Effektivität ihres Appells an moralische oder institutionalisierte dritte Mächte.

Literatur

- ADAMIC, L., Dynamit. Geschichte des Klassenkampfes in den USA (1880–1930), München 1974
ADORNO, T. W., Soziologie und empirische Forschung, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. 8, Frankfurt a. M. 1972, S. 196–216
AGEE, Ph., Inside the Company. A CIA Diary, London 1975
ALATRI, P., Le origine del fascismo, Roma 1963
ANGELI, C., und BRIMO, N., Une milice patronale: Peugeot, Paris 1975
DIES., Les truands du patronat, in: L'unité 25.4.75 (S. 24–27), 2.5.75 (S. 27–29), 9.5.75 (S. 20–22)

- ARCHIVIO ITALIANO, Testo integrale della Relazione della Commissione Parlamentare d'Inchiesta sul fenomeno della mafia (a cura di Alfonso Madeo), 3 vol., Roma 1973
- ARCHIVIO ITALIANO, Rapporto sulla violenza fascista in Lombardia. Testo integrale della Relazione della Commissione d'Inchiesta nominata dalla Giunta della Regione Lombardia e presieduta dall'Assessore Sandro Fontana (a cura di L.V. Majocchi et al.), Roma 1975
- ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (AJK), Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven — Beiträge zu einer Standortbestimmung, München 1974
- ATTIA, N., Jo Attia — mon père, Paris 1974
- BACKMANN, R., Les truands au service du pouvoir, in: *Le Nouvel Observateur*, 13.11.1972
- BASSO, L., Gesellschaftsformation und Staatsform. Drei Aufsätze, Frankfurt a. M. 1975
- BERGEROUX, N.J., und PASSERON, A., La fraude électorale dans les DOM-TOM a changé de nature (Selon des documents officiels), in: *Le Monde*, 5.-6.5.1974
- BERCKHAUER, F., Politische Delikte, Stichwort, in: KAISER u.a. 1974, S. 243-247
- BLOK, A., Mafia und peasant rebellion as contrasting factors in Sicilian latifundism, in: *European Journal of Sociology* X (1969), S. 95-116
- BOWES, S., *The Police and Civil Liberties*, London 1966
- BRUSTEN, M., und HURRELMANN, K., Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zur Prozessen der Stigmatisierung, München 1973
- BUCHHEIM, H., BROSZAT, M., JACOBSEN, H.-A., und KRAUSNICK, H., *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., Olten/Freiburg 1965
- CAGNETTA, F., *Bandits d'Orgosolo*, Paris 1963
- CARAIB, F., La Guadeloupe opprimée, in: *Les Temps Modernes*, Sept. 1967, S. 442-494
- CASH, W.J., *The Mind of the South*, New York 1941
- CHAIROFF, P., *Dossieres B . . . comme barbouzes*, Paris 1975
- CHAMBLISS, W. J., und SEIDMAN, R., *Law, Order and Power*, Reading, Mass. 1971
- CHAPMAN, D., *Sociology and the Stereotype of the Criminal*, London 1968
- CHRISTIE, N., *The Delinquent Stereotype and Stigmatization. Rapport for the First Section, 7th International Congress on Criminology*, Belgrad 1973
- CLEMENZ, M., *Gesellschaftliche Ursprünge des Faschismus*, Frankfurt a. M. 1972
- CLERC, J.P., L'Argentine — veuve de Peron, in: *Le monde diplomatique*, Nov. 1974
- COMMUNIST PARTY OF INDIA (MARXIST), *Raise Your Voice Against Landlord-Police Terror in Andhra Pradesh*, Calcutta 1968
- CRAY, E., *The Enemy in the Streets, Police Malpractice in America*, Garden City, N.Y. 1972
- DESARRE, E., *Cauchemar antillais*, Paris 1965
- DI VITTORIO, G., Il fascismo contro i contadini, in: VILLARI, R. (Hrsg.), *Il Sud nella storia d'Italia. Antologia della questione meridionale*, vol. II, Bari 1972, S. 571-594
- DOLCI, D., *Chi gioca solo*, Torino 1966

- FEEST, J., und BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972
- FRANKLIN, J., From Slavery to Freedom. A History of Negro Americans, New York 1969
- GALLAS, W., Gründe und Grenzen der Strafbarkeit. Gedanken zum Begriff des Verbrechens, in: DERS., Beiträge zur Verbrechenslehre, 1968
- GAROFALO, R., Criminologia, Roma/Torino/Firenze 1885
- GLASER, D., The Classification of Offenses and Offenders, in: DERS., (Hrsg.), Handbook of Criminology, Chicago 1974
- HAUBRICH, W., Bürgerkriegsähnliche Zustände im Baskenland, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.6.1975
- HENKYS, R., Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Geschichte und Gericht, Stuttgart/Berlin 1964
- HESS, H., Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht, Tübingen 1970
- DERS., Soziale Schranken und Vorurteile. Anmerkungen aus der Sicht des Kriminologen, in: Neue Sammlung, Heft 2, 1970, S. 184–200
- DERS., Mafia y crimen represivo, Madrid 1975
- DERS., und MECHLER, A., Ghetto ohne Mauern. Ein Bericht aus der Unterschicht, Frankfurt a. M. 1973
- HUMPHREY, D., Police Power and Black People, London 1972
- INTERNATIONALER MILITÄRGERICHTSHOF NÜRNBERG, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 1947–1949, 42 Bde.
- JÄGER, H., Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Olten/Freiburg 1967
- JAUBERT, A., Dossier D . . . comme drogue, Paris 1973
- KAISER, G., SACK, F., und SCHELLHOSS, H., Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg i. B. 1974
- KARNOW, S., Les tueurs de la C.A.I., in: Le Nouvel Observateur Nr. 577, 1.12.1975
- KENNEDY, R. F., Gangster drängen zur Macht, Reinbek bei Hamburg 1967
- KERNER, H., Straftaten, Straftäter und Strafverfolgung. Bemerkungen zu offenen Fragen einer kritischen Kriminologie, in: AJK 1974, S. 190–210
- KÜHNEL, R., Formen bürgerlicher Herrschaft. Liberalismus – Faschismus, Reinbek bei Hamburg 1971
- LABROUSSE, A., Argentine. La terreur blanche et les chemins de l'armée, in: Le monde diplomatique, Nov. 1974
- LAMOUR, C., und LAMBERTI, M., Les grandes manoeuvres de l'opium, Paris 1972
- LANGLOIS, D., Les dossiers noirs de la police française, Paris 1971
- La strage di stato, Roma 1971
- LÉAUTÉ, J., Criminologie et Sciences Pénitentiaire, Paris 1972
- LIEBERMAN, J. K., How the Government Breaks the Law, Baltimore 1973
- LOMAX, L. E., The Negro Revolt, New York 1963
- LOPES, A., L'escadron de la mort, São Paulo 1968–1971, Paris 1973
- LUHMANN, N., Rechtssoziologie, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg 1972
- MACNAUGHTON-SMITH, P., The Second Code. Toward (Or Away

From) a Theory of Crime and Delinquency, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 5 (1968), S. 189–197

MAESTRE ALFONSO, J., Guatemala. Unterentwicklung und Gewalt, Frankfurt a. M. 1971

MANCEAUX, M., *Les policiers parlent*, Paris 1969

MARCHETTI, V., und MARKS, J., CIA, Stuttgart 1974

MARLA, S., Kastenkonflikte und soziale Kämpfe auf dem Lande, in: SIGRIST, C., HAUCK, G. und MARLA, S., *Klassenkämpfe im ländlichen Indien*, 1975

MATERNE, Y., Brésil. Un policier au-dessus de tout soupçon, in: *Le Nouvel Observateur* Nr. 445, 1973, S. 82–115

McCOY, A. W., *The Politics of Heroin in Southeast Asia*, New York 1972

MILIBAND, R., *Der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft. Eine Analyse des westlichen Machtsystems*, Frankfurt a. M. 1972

MOULEDOUS, J. C., *Political Crime and the Negro Revolution*, in: CLINARD, M. B. und QUINNEY, R., *Criminal Behavior Systems. A Typology*, New York 1967

MYRDAL, G., *An American Dilemma. The Negro Problem and Modern Democracy*, New York/London 1944

DESS., *Asian Drama. An Inquiry Into the Poverty of Nations* (Pelican Book), 3 vols., Harmondsworth 1968

NEARING, S., *Black America*, New York 1969

NEGT, O., 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: ROTTLEUTHNER, H. (Hrsg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt a. M. 1975, S. 10–71

OFFE, C., *Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme*, in: KRESS, G. und SENGHAAS, D. (Hrsg.), *Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme*, Frankfurt a. M. 1972

v. PACZENSKY, G., *Die Weißen kommen. Die wahre Geschichte des Kolonialismus*, Hamburg 1970

PANTALEONE, M., *Mafia e politica*, Torino 1962

PEREIRA DE QUEIROZ, M.I., *Os cangaceiros. Les bandits d'honneur brésiliens*, Paris 1968

PETERS, D., *Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität*, Stuttgart 1973

QUENSEL, S., *Kritische Kriminologie. Zur Auseinandersetzung mit einem marxistischen Ansatz*, in: AJK 1974, S. 132–157

QUINNEY, R., *Crime Control in Capitalist Society. A Critical Philosophy of Legal Order*, in: TAYLOR, I., WALTON, P. und YOUNG, J. (Hrsg.), *Critical Criminology*, London 1975

RANDEL, W.P., *The Ku Klux Klan. A Century of Infamy*, Philadelphia 1965

RAPPOPORT, A., *Die marxistische Rechtsauffassung*, s'Gravenhage 1972

RIOUX, L., *Un patron peut-il être coupable?* In: *Le Nouvel Observateur* Nr. 577, 1.12.1975

ROCHE, J. P., *The Red Hunt*, in: CLINARD und QUINNEY, op. cit., S. 190–205

RUBINGTON, E., und WEINBERG, M., *Deviance. The Interactionist Perspective. Text and Readings in the Sociology of Deviance*, New York 1968

SAAGE, R., *Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Industrie*, in: *aus politik und zeitgeschichte, beilage zur wochenzeitung das parlament*, B9/75 (1.3.1975), S. 17–39

- SACK, F., Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: DERS. und KÖNIG, R. (Hrsg.), *Kriminalsoziologie*, Frankfurt a. M. 1968, S. 431–475
- DERS., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: *AJK* 1974, S. 18–43
- SALVADORI, M. L., *Il mito del buongoverno. La questione meridionale da Cavour a Gramsci*, Torino 1963
- SAMPSON, A., *Weltmacht ITT. Die politischen Geschäfte eines multinationalen Konzerns*, Reinbek bei Hamburg 1974
- SANTARELLI, E., *Storia del fascismo*, vol. I: *La crisi liberale*, Roma 1973
- SCHAFER, S., *The Political Criminal. The Problem of Morality and Crime*, New York 1974
- SCHELLHOSS, H., Resozialisierung, Stichwort in: KAISER u. a. 1974, S. 268–272
- SCHUMANN, K. F., Gegenstand und Erkenntnisinteressen einer konflikttheoretischen Kriminologie, in: *AJK* 1974, S. 69–84
- SCHWENDINGER, H., und SCHWENDINGER, J., Defenders of order or guardians of human rights? In: TAYLOR, WALTON und YOUNG, op. cit., S. 113–146
- DER SPIEGEL, Nr. 48, 24.11.1975: Gift für Lumumbas Zahnpasta. Aus dem offiziellen Bericht des US-Senats über Mordpläne der CIA, S. 112–114
- DER SPIEGEL, Nr. 49, 1.12.1975: 50.000 Dollar Kopfgeld. Wie Washington Chiles General Schneider beseitigen ließ, S. 97–100
- STUČKA, P., *Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat*, Frankfurt a. M. 1969
- TOURAINÉ, A., *Vie et mort du Chili populaire*. *Journal Sociologique* / Juillet–Septembre 1973, Paris 1973
- URIBE, A., *Le livre noir de l'intervention américaine au Chili*, Paris 1974
- WEBER, M., *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Köln/Berlin 1964
- WESTLEY, W. A., *Violence and the Police. A Sociological Study of Law, Custom and Morality*, Cambridge, Mass. 1970

Januar 1976

Hirtenaue 50, 69 Heidelberg